

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Imke Byl (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Zukunft der Windenergie: Wie verhindert Niedersachsen den weiteren Niedergang der Branche und die Verfehlung der Ausbauziele?

Anfrage der Abgeordneten Imke Byl (GRÜNE), eingegangen am 30.10.2019 - Drs. 18/5004
an die Staatskanzlei übersandt am 06.11.2019

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 09.12.2019

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung sieht für Solarenergie und Offshore-Wind eine Erhöhung der Ausbauziele vor, um das Ziel 65 % erneuerbare Energien bis 2030 zu erreichen.

Zusätzlich wurde für die Onshorewindenergieanlagen eine Regelung vereinbart, die vorsieht, dass Windräder künftig einen Abstand von 1 000 m zur nächsten Wohnbebauung einhalten müssen. Diese Abstandsregelung wird den Ausbau von Windenergieanlagen in Deutschland allerdings erheblich einschränken. So schreibt die *Süddeutsche Zeitung*: „Das Umweltbundesamt hat in einer im März veröffentlichten Studie errechnet, dass ein solcher Abstand die für Windenergie zur Verfügung stehende Fläche stark reduziert. Dann wäre nur noch Platz für Anlagen mit einer Leistung von maximal 63 Gigawatt“.¹ Damit wäre sogar das von der Bundesregierung angestrebte Ausbauziel, das nach Auffassung von Expertinnen und Experten als nicht ausreichend für den Klimaschutz angesehen wird, gefährdet.²

Dank einer im Klimaprogramm verankerten Länderöffnungsklausel können die Bundesländer diesen vorgeschriebenen Mindestabstand allerdings aufheben. Eine Sprecherin des Bundeswirtschaftsministeriums erklärt: „Davon hängt das künftig in Deutschland zur Verfügung stehende Flächenpotenzial für die Windkraft ab“.³ Die schleswig-holsteinische Landesregierung hat bereits kurz nach Veröffentlichung des Klimapakets angekündigt, die Länderöffnungsklausel zu nutzen.⁴

Vorbemerkung der Landesregierung

Bundesweit sollen bis zum Jahr 2030 65 % des Strombedarfs aus erneuerbaren Quellen gedeckt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, ist neben dem weiteren Ausbau u. a. von Windenergie auf See, Photovoltaik, Geothermie und Biomasse ein gesetzlicher Zubaupfad von 5 Gigawatt Windenergieleistung an Land pro Jahr notwendig. Wind ist der Rohstoff des Nordens, und Niedersach-

¹ *Süddeutsche Zeitung*, 23.10.2019: „Der Windkraft geht die Puste aus“; <https://www.sueddeutsche.de/wissen/windenergie-land-ausbau-1.4646266> [abgerufen am 24.10.2019].

² Unter anderem Agora Energiewende oder Stefan Rahmstorf; <https://www.energie-und-management.de/nachrichten/handel/emission/detail/agora-klimapaket-verfehlt-co2-ziel-um-zwei-drittel-133001> und <https://www.spiegel.de/wissenschaft/mensch/emissionsbudget-zur-wichtigsten-zahl-beim-klimaschutz-schweigt-die-regierung-a-1292033.html> [abgerufen am 24.10.2019]

³ *Süddeutsche Zeitung*, 23.10.2019: „Der Windkraft geht die Puste aus“; <https://www.sueddeutsche.de/wissen/windenergie-land-ausbau-1.4646266> [abgerufen am 24.10.2019].

⁴ *Kieler Nachrichten* vom 24.09.2019, <https://www.kn-online.de/Nachrichten/Wirtschaft/Windkraft-Abstaende-im-Klimapaket-Kiel-zieht-die-Oeffnungsklausel> [abgerufen am 24.10.2019].

sen hat in vielerlei Hinsicht optimale Bedingungen. Tatsächlich aber stagniert der Ausbau: Die ersten neun Monate des Jahres 2019 waren die zubauchwächsten für die Windenergie in Deutschland seit 20 Jahren. Zwischen Januar und September 2019 gingen nur 150 Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von 514 MW ans Netz. Belange des Naturschutzes, des Denkmalschutzes, des Artenschutzes, militärische Belange und Belange der Flugsicherung sind zu berücksichtigen, aufwändige Planverfahren und der Widerstand von Anliegern führen zu zahlreiche Klageverfahren. Das Erreichen der Energie- und Klimaziele ist durch diese Entwicklung gefährdet. Auch die wirtschaftlichen Folgen alarmieren: In den vergangenen drei Jahren ist der Markt für Windenergieanlagen nahezu zusammengebrochen. In der deutschen Windindustrie sind mehr als 40 000 Arbeitsplätze abgebaut worden - das sind (gemäß Angabe des Bundesverbands Windenergie vom 11.11.2019) doppelt so viele wie es insgesamt Arbeitsplätze in der Braunkohleindustrie gibt. Aktuell hat ENERCON, das größte deutsche Unternehmen der Windindustrie, den Abbau von 3 000 Stellen angekündigt, 1 500 davon in Ostfriesland. Die auf Bundesebene angekündigte Normierung eines Mindestabstandes für Windenergieanlagen zur nächsten Wohnbebauung in Höhe von 1 000 m würde den Ausbau der Windkraft zusätzlich erschweren. Die Landesregierung wird im Rahmen der zu erwartende Ermächtigungsgrundlage eine verantwortungsvolle Lösung finden, die den Schutz der Bevölkerung gewährleistet und zugleich der Windenergie den für eine erfolgreiche Energiewende nötigen Raum gibt.

1. Wie viele Menschen sind derzeit in Niedersachsen in der Windenergiebranche beschäftigt?

Nach Angaben der Bundesregierung waren 2017 bundesweit 135 100 Menschen (2016: 161 000; 2015: 149 700) in der Windenergiebranche beschäftigt, davon 23 000 (2016: 27 200; 2015: 22 600) im Bereich Offshore- und 112 100 (2016: 133 800; 2015: 127 100) im Bereich Onshorewindenergie.

Ausweislich eines Berichts der Gesellschaft für Wirtschaftliche Strukturforchung mbH vom März 2018 betrug in Niedersachsen im Jahr 2016 die Bruttobeschäftigung im Bereich Windenergie 36 600 (2015: 22 100; 2014: 33 850) Arbeitsplätze. Belastbare Angaben zu der Beschäftigungssituation im Bereich Windenergie für die folgenden Jahre liegen der Landesregierung nicht vor.

2. Wie haben sich die Beschäftigungszahlen in der Windenergiebranche in den letzten drei Jahren verändert?

Es wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.

3. Wie viele Windenergieanlagen mit welcher durchschnittlichen Nennleistung wurden jeweils in 2017, 2018 und 2019 in Niedersachsen genehmigt?

Vorbemerkung: Für die Beantwortung dieser Frage wird davon ausgegangen, dass sich die Fragestellung nicht auf kleine baurechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen bezieht, sondern auf immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m. Für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung dieser Anlagen sind gemäß Nr. 8.1 a) der Anlage zu § 1 Abs. 1 der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz die Landkreise / kreisfreien Städte / großen selbstständigen Städte zuständig. Diese wurden daher um Berichterstattung gebeten. Der Landkreis Hildesheim hat in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht berichtet. Auf der Grundlage der entsprechend zur Verfügung stehenden Daten wird die Frage wie folgt beantwortet:

In Niedersachsen wurden

2017 80 Anlagen mit einer durchschnittlichen Nennleistung von 3,3 MW pro Anlage,

2018 37 Anlagen mit einer durchschnittlichen Nennleistung von 3,9 MW pro Anlage und

2019 51 Anlagen mit einer durchschnittlichen Nennleistung von 3,2 MW pro Anlage

genehmigt. Stichtag für 2019 war der 31.10.2019.

4. Wie viele Windenergieanlagen mit welcher durchschnittlichen Nennleistung wurden jeweils in 2017, 2018 und 2019 in Niedersachsen errichtet?

Auf die Vorbemerkung zu Frage 3 wird verwiesen.

In Niedersachsen wurden

2017 446 Anlagen mit einer durchschnittlichen Nennleistung von 3,0 MW pro Anlage,

2018 205 Anlagen mit einer durchschnittlichen Nennleistung von 3,4 MW pro Anlage und

2019 54 Anlagen mit einer durchschnittlichen Nennleistung von 3,3 MW pro Anlage

errichtet. Stichtag für 2019 war der 31.10.2019. Eine Anlage gilt als errichtet, wenn sie Strom in das Netz einspeisen kann.

5. Das Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung sieht zur oben genannten Abstandsregelung u. a. Folgendes vor: „Die Mindestabstandsregelung gilt für reine und allgemeine Wohngebiete, sie gilt auch für dörfliche Strukturen mit signifikanter Wohnbebauung, auch wenn sie nicht als solche ausgewiesen sind.“ Wie ist nach Einschätzung der Landesregierung der fett gedruckte Teil auszulegen? Welche Gebiete werden hierunter fallen - nur Dorfgebiete gemäß § 5 BauNVO mit einem erhöhten Anteil an Wohnnutzung oder auch Mischgebiete oder auch Gebiete außerhalb des bauplanungsrechtlichen Innenbereichs?

Der zitierte Text ist Bestandteil des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050. Die bislang unpräzise Formulierung bedarf der Konkretisierung durch den Bundesgesetzgeber im Hinblick auf die Gebiete, für die die Mindestabstandsregelung gelten soll. Ein abgestimmter Gesetzentwurf der Bundesregierung liegt dazu bisher nicht vor; dieser bleibt abzuwarten.

6. Welche Auswirkungen hätte die Umsetzung der 1 000-m-Abstand-Regelung für Niedersachsen in Bezug auf die für Windenergie künftig zur Verfügung stehenden Flächen (bitte konkrete Flächenangaben und Nennleistungen)?

Die beabsichtigte bundesweite Mindestabstandsregelung von 1 000 m für Windenergieanlagen zu Wohnbauten würde das für Windenergie in Niedersachsen grundsätzlich infrage kommende Flächenpotenzial erheblich reduzieren und den ohnehin stockenden Windenergieausbau zusätzlich erschweren.

Gemäß Berechnung des Umweltministeriums verblieben nach Abzug sämtlicher harter Tabubereiche (rechtlich oder tatsächlich nicht nutzbare Flächen), sämtlicher FFH-Gebiete und Waldflächen maximal 20,6 % der niedersächsischen Landesfläche. Die harten Tabubereiche beinhalten u. a. einen Siedlungsabstand von 400 m.

Im Falle eines generellen Siedlungsabstands für Windenergieanlagen von 1 000 m würde dieses Flächenpotenzial auf etwa 3,6 % der Landesfläche schrumpfen, auf denen die Windenergie überdies mit einer Vielzahl weiterer Nutzungen und Schutzzwecke konkurriert, die planerisch regelmäßig als weiche Tabubereiche Berücksichtigung finden.

Zu den weiteren Belangen, die die tatsächliche Nutzbarkeit des berechneten Flächenpotenzials weiter deutlich reduzieren dürften, zählen etwa

- Erfordernisse des Artenschutzes (insbesondere Avifauna),
- zivile Flugsicherung (Drehfunkfeuer),
- Abstände zu Flugplätzen,
- militärische Belange (z. B. Luftraumüberwachung, Hubschraubertiefflug, Landesverteidigung),
- Störung von Funkstrecken/Radar/Wetterradar,
- seismologische Messstationen,

- Topographie,
- Windhöflichkeit,
- Vorsorgeabstände zu Störfallanlagen,
- Denkmalschutz,
- Landschaftsschutzgebiete.

Das verbleibende Flächenpotenzial würde absehbar nicht genügen, um den für eine erfolgreiche Energiewende notwendigen Zubau von Windenergie an Land zu realisieren.

Anzumerken ist, dass die angekündigte bundesgesetzliche Regelung nach bisherigem Diskussionsstand eine differenzierte Behandlung für Wohngebäude im Außenbereich, insbesondere in Abhängigkeit der Wohngebäudeanzahl, vorsieht. Die Auswirkungen hängen insofern von der konkreten Ausgestaltung einer gesetzlichen Regelung ab.

7. Entfallen durch die geplante Abstandsregelung Windenergieflächen, die in Kraft befindlichen Regionalen Raumordnungsprogrammen bereits ausgewiesen sind? Wenn ja, in welchem Umfang (bitte je Landkreis aufzuführen)?

Zu der im Klimaschutzprogramm 2030 angekündigten Abstandsregelung liegt bislang kein abgestimmter Gesetzentwurf vor. Die konkrete Ausgestaltung ist noch nicht bekannt, der mögliche Umfang der entfallenden Vorranggebiete Windenergienutzung kann daher nur grob geschätzt werden.

Gemäß Klimaschutzprogramm sollen der 1 000-m-Mindestabstand für reine und allgemeine Wohngebiete und dörfliche Strukturen mit signifikanter Wohnbebauung (auch wenn sie nicht als solche ausgewiesen sind) gelten. Für eine erste Einschätzung wurde seitens des Landwirtschaftsministeriums ein 1 000-m-Puffer um Wohnbauflächen aus dem ATKIS des LGLN (vom 25.09.2019) gelegt. Wohnbauflächen sind in diesem Zusammenhang baulich geprägte Flächen einschließlich der mit ihnen im Zusammenhang stehenden Freiflächen, die ausschließlich oder vorwiegend dem Wohnen dienen. Das heißt, es werden auch Einzelhäuser von der Berechnung mit umfasst. Im Rahmen der groben Analyse wurde eine Verschneidung von derzeit rechtskräftig in Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegten Vorranggebieten mit dem 1 000-m-Puffer durchgeführt. Der Bund plant zwar ausweislich des Klimaschutzprogramms 2030 eine Ausnahme für Pläne, die nach dem 01.01.2015 in Kraft getreten sind, hiernach wurde jedoch in der Berechnung nicht weiter differenziert.

Im Ergebnis würden von den 410 Vorranggebieten Windenergienutzung 150 Flächen komplett entfallen. Nicht bekannt ist, ob die verbleibenden 260 Flächen bzw. Teilflächen groß genug für die Errichtung von Windparks wären. Von der Gesamtfläche der Vorranggebiete (22 784 ha) verbleiben nach Abzug der 1 000 m Pufferflächen 10 143 ha. Das entspricht einer Reduktion um 55 %. Darüber hinaus ist bei dieser groben Analyse nicht eingeflossen, dass in einer Vielzahl von Vorranggebieten Windenergienutzung bereits Windenergieanlagen errichtet wurden, die auch im Falle einer Gesetzesänderung Bestandsschutz genießen. Ein späteres Repowering wäre auf diesen Flächen allerdings voraussichtlich nicht mehr möglich.

Aufgrund der o. g. Ungenauigkeiten können diese Zahlen nur ein Indikator für die tatsächlich möglichen Auswirkungen sein.

Potenzielle Auswirkungen durch 1 000-m-Mindestabstände gemäß Klimaschutzprogramm 2030 auf die Vorranggebiete (VR) in den RROP

Landkreise/Regionen, kreisfreie Städte und Regionalverbandsgebiet	Bestand		nach 1 000m-Abstand		Flächenverlust durch Mindestabstand in %
	Anzahl der VR	Fläche in ha	Anzahl der VR/verbleibende Teilflächen	Fläche in ha	
Cloppenburg	17	689,84	7	124,09	82,01
Cuxhaven	13	987,30	12	476,76	51,71
Diepholz	27	1 801,44	16	514,16	71,46

Landkreise/Regionen, kreisfreie Städte und Regionalverbandsge- biet	Bestand		nach 1 000m-Abstand		Flächenverlust durch Mindest- abstand in %
	Anzahl der VR	Fläche in ha	Anzahl der VR/ver- bleibende Teilflä- chen	Fläche in ha	
Emsland	33	3849,86	33	2431,94	36,83
Friesland	8	503,58	2	0,052	99,99
Hameln-Pyrmont	9	234,37	3	49,80	78,75
Harburg	52	1 124,25	34	593,10	47,24
Hildesheim	18	652,51	12	284,43	56,41
Holzminen	13	237,25	7	79,38	66,54
Lüchow-Dannenberg	10	630,57	7	51,73	91,80
Lüneburg	8	752,26	8	301,99	59,86
Osnabrück	36	1 736,28	12	231,40	86,67
Osterholz	20	499,80	13	230,85	53,81
Osterode*	11	491,87	7	112,65	77,10
Regionalverband Groß- raum Braunschweig	43	3 098,81	34	2 404,49	22,41
Rotenburg	15	1 052,90	10	707,40	32,81
Schaumburg	9	169,81	4	33,16	80,47
Uelzen	36	1 922,01	26	1 133,36	41,03
Verden	10	677,10	6	257,22	62,01
Wesermarsch	14	830,39	3	24,78	97,02
Wittmund	8	841,43	4	100,75	88,03
gesamt	410	22 783,64	260	10 143,48	55,48

* Der Landkreis Osterode ist mit dem Landkreis Göttingen fusioniert

Hinweis:

Nicht aufgeführte Landkreise / Regionen / kreisfreien Städte verfügen über kein wirksames Regionales Raumordnungsprogramm, die Festlegungen zur Windenergienutzung wurden gerichtlich außer Kraft gesetzt oder es wurden keine Vorranggebiete Windenergie festgelegt. Stand: September 2019

8. Wie viele aktuell mit Windenergieanlagen bebaute Standorte, die nach derzeitigen Regelungen für Repowering zur Verfügung stehen, würden mit der 1 000-m-Regelung wegfallen (bitte je Landkreis auflisten)?

Zur Abschätzung dieser Fragestellung wurde seitens des Umweltministeriums die in der Antwort zu Frage 6 erläuterte Berechnung um eine Betrachtung des Anlagenbestands erweitert. Als Datengrundlage wird auf die im Energieatlas Niedersachsen erfassten Windenergieanlagen (Datenstand Ende 2018) abgestellt.

Von landesweit 6 431 Windenergieanlagen liegen gemäß Berechnung 5 577 Anlagenstandorte innerhalb der rechnerisch ausgeschlossenen Flächen bzw. innerhalb eines 1 000-m-Siedlungsabstands und kämen insoweit nicht für eine Anlagenneuerrichtung infrage.

Diese Anlagen verteilen sich wie nachfolgend dargestellt auf die Landkreise:

Landkreise/Stadt	Anzahl bestehender WEA innerhalb der rechnerisch ausgeschlossenen Flächen bzw. innerhalb eines 1 000-Meter-Siedlungsabstands
Ammerland	41
Aurich	658
Braunschweig	5
Celle	65
Cloppenburg	232

Landkreise/Stadt	Anzahl bestehender WEA innerhalb der rechnerisch ausgeschlossenen Flächen bzw. innerhalb eines 1 000-Meter-Siedlungsabstands
Cuxhaven	424
Delmenhorst	5
Diepholz	384
Emden	80
Emsland	463
Friesland	203
Gifhorn	38
Goslar	12
Göttingen	42
Grafschaft Bentheim	105
Hameln-Pyrmont	73
Hannover	216
Harburg	71
Heidekreis	142
Helmstedt	35
Hildesheim	61
Holzminden	29
Leer	136
Lüchow-Dannenberg	67
Lüneburg	92
Nienburg	206
Northeim	38
Oldenburg	128
Oldenburg (Stadt)	2
Osnabrück	178
Osnabrück (Stadt)	5
Osterholz	80
Peine	74
Rotenburg	108
Salzgitter	21
Schaumburg	48
Stade	200
Uelzen	92
Vechta	77
Verden	78
Wesermarsch	197
Wilhelmshaven	35
Wittmund	300
Wolfenbüttel	25
Wolfsburg	6
Summe	5.577

Im Berechnungsfall ohne generellen 1 000-m-Siedlungsabstand liegen lediglich 1 582 Anlagenstandorte innerhalb der rechnerisch ausgeschlossenen Flächen und stünden damit nicht für die Neuerrichtung moderner leistungsstarker Windenergieanlagen zur Verfügung.

Inwiefern die verbleibenden Standorte schlussendlich für das Repowering geeignet sind, hängt gleichwohl von den planerischen Rahmenbedingungen vor Ort und den genehmigungsrelevanten Parametern ab und kann nur im Einzelfall beurteilt werden.

9. Welche Auswirkungen hätte der in den Fragen 6 bis 8 adressierte Wegfall auf das Leistungspotenzial niedersächsischer Windenergie?

Die in Antworten zu den Fragen 6 bis 8 geschilderten Auswirkung beziehen sich auf verschiedenartige Faktoren (Flächenpotenzial, Planungsflächen und Bestandsanlagen). Eine konkrete Umrechnung in ein Leistungspotenzial ist nicht belastbar möglich. Dies würde Annahmen etwa an die weitere technische Entwicklung von Windenergieanlagen und insbesondere Kenntnis der genauen Flächenzuschnitte erfordern.

10. Was bedeutet die geplante Abstandsregelung, wenn sie zum Tragen käme, für aktuell laufende oder dann kürzlich abgeschlossene bzw. in Klageverfahren befindliche Raumordnungsverfahren? Hat die Vorgabe eine Auswirkung, und inwiefern müssen die Planungen dann gegebenenfalls neu begonnen oder geändert werden?

Projekte würden künftig den gesetzlich festgelegten Mindestabstand einhalten müssen, dies würde in Raumordnungsverfahren entsprechend zu beachten sein. Es ist nicht bekannt, dass hierfür eine Übergangsregelung geplant wäre.

Für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP) soll gemäß Klimaschutzprogramm 2030 eine Übergangsregelung angestrebt werden. Demnach sollen die neuen Mindestabstandsregelungen nicht für diejenigen Flächenpläne gelten, die zwischen dem 01.01.2015 und dem Inkrafttreten des geplanten Gesetzes rechtskräftig geworden sind. 21 RROP haben Festlegungen zur Windenergienutzung. Acht RROP sind nach dem 01.01.2015 in Kraft getreten. Derzeit befinden sich 26 RROP zum Thema Windenergienutzung im Verfahren. Diese werden höchstwahrscheinlich nicht vor Einführung eines entsprechenden Gesetzes rechtskräftig werden. Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand ist davon auszugehen, dass von 33 Trägern der Regionalplanung (ohne kreisfreie Städte als Träger der Regionalplanung) sechs Träger der Regionalplanung mit derzeit geltenden RROPs nicht von der Gesetzesänderung betroffen sein würden.

11. Welche weiteren Auswirkungen hat die 1 000-m-Regelung aus Sicht der Landesregierung auf die Windenergiebranche, nicht zuletzt auch in Bezug auf die Entwicklung von Arbeitsplätzen?

Die zukünftige Entwicklung der Beschäftigungssituation im Bereich der Windenergie wird von einer Vielzahl an Faktoren beeinflusst. Maßgeblich sind dabei u. a. die Erwartungen der Unternehmen an die zukünftige Entwicklung der nationalen und internationalen Absatzmärkte oder auch die Technologieentwicklung. Vor diesem Hintergrund ist eine belastbare Aussage über die Auswirkungen der 1 000-m-Regelung auf die Entwicklung von Arbeitsplätzen nicht möglich. Dessen ungeachtet geht die Landesregierung davon aus, dass die Anwendung der 1 000-m-Regelung den Ausbau der Windenergie auf dem Heimatmarkt zusätzlich erschweren würde.

12. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um zur Erreichung der Ausbauziele ihren Beitrag zu leisten und Einschränkungen durch die 1000-m-Abstand-Regel zu verhindern?

Der Niedersächsische Minister für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz wirbt auf Bundesebene für den Abbau zentraler Hemmnisse und die Schaffung geeigneter rechtlicher Rahmenbedingungen wie die Anpassung des gesetzlichen Ausbaufades. Die Aufstellung von Ausführungshinweisen zur rechtssicheren Umsetzung von Artenschutzvorgaben (TA Artenschutz) wird begrüßt, soweit keine Verzögerungen oder Verschärfungen damit verbunden sind.

Mit der Aktualisierung des Niedersächsischen Windenergieerlasses und des zugehörigen Leitfadens zum Artenschutz werden Genehmigungs- und Planungsbehörden, Planungsbüros und Investoren Klarstellungen und Hilfestellungen für die Umsetzung von Windenergievorhaben gegeben.

Die Landesregierung bewertet die vorgeschlagene pauschale Abstandsregelung von 1 000 m zur Wohnbebauung für nicht sachgerecht und zielführend, um die Ausbauziele für erneuerbare Ener-

gien bis zum Jahr 2030 zu erreichen. Es wird daher in Erwägung gezogen, die in Aussicht gestellte Opt-out-Regelung zu nutzen, um den Interessen der Bürgerinnen und Bürger und dem notwendigen Ausbau gleichermaßen zu dienen.

13. Was spricht für die Anwendung der „Opt-Out“-Möglichkeit, was dagegen?

Als sogenannte Opt-Out-Möglichkeit wird die in Aussicht gestellte befristete Ermächtigungsgrundlage für die Länder bezeichnet, geringere Abstände als die bundesseitigen 1 000 m gesetzlich festzulegen. Den Ländern soll damit die Gelegenheit gegeben werden, praxisgerechte Lösungen zu den dann voraussichtlich in § 35 BauGB normierten 1 000 m Mindestabstand von Windenergieanlagen zu Wohnbebauung zu finden. Aus Sicht der Landesregierung sprechen keine überwiegenden Gründe gegen die Anwendung der „Opt-Out-Möglichkeit“.

14. Wird die Landesregierung von der „Opt-Out“-Möglichkeit Gebrauch machen, damit die 1 000-m-Abstand-Regelung in Niedersachsen nicht zur Anwendung kommt?

Siehe Antwort zu Frage 12.

15. Falls die Landesregierung von der „Opt-Out“-Möglichkeit Gebrauch macht: Welche Regelungen bzw. Optionen können (bitte auflisten) und welche sollen dann konkret in Niedersachsen zur Anwendung kommen? Plant die Landesregierung z. B. eine geringere Mindestabstandsfläche als die 1 000 m oder gar keinen pauschalen Mindestabstand?

Die Formulierung einer abweichenden Landesbestimmung wird unter Abwägung der betroffenen Interessen erfolgen. Sie hängt ab von Umfang und Ausgestaltung der Ermächtigungsgrundlage. Diese liegt noch nicht vor.

16. Falls noch keine Entscheidungen zu den Fragen 14 und 15 getroffen worden sind: Wann plant die Landesregierung zu einem Ergebnis einer möglichen Prüfung zu kommen, und was umfasst diese Prüfung konkret?

Entfällt.